



Institut für
Informationsmanagement
Bremen GmbH

Harmonisierungsbedarf von Verpflichtungen zum Informationszugang und zur Veröffentlichung amtlicher Informationen im Land Bremen

Expertise für die Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen

erstellt von Prof. Dr. Herber Kubicek

Bremen, Januar 2013

Institut für Informationsmanagement Bremen GmbH (ifib) Am Fallturm 1, 28359 Bremen

Tel. 0421218-56560 E-Mail: info@ifib.de

Geschäftsführer: Prof. Dr. Andreas Breiter und Dr. Martin Wind

1. Auftrag

In der Antwort des Senats auf die Große Anfrage "Open Data im Land Bremen" vom 20. Juni 2012 wird angekündigt, dass die Senatorin für Finanzen die Harmonisierung der Veröffentlichungspflichten und -bedingungen für Dokumente und Daten nach Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG), Bremer Umwelt-Informationsgesetz (BremUIG), Bremer Geodatenzugangsgesetz (BremGeoZG) und Verbraucherinformationsgesetz prüfen wird. Dabei sollen Unterschiede und Gemeinsamkeiten identifiziert und Beschränkungen aufgrund der Gefahr von Fehler- und Missbrauchsanfälligkeit analysiert werden.

Das Institut für Informationsmanagement wurde hierzu von der Senatorin für Finanzen, Referat 02 mit einer Expertise in Form der Erstellung einer synoptischen Gegenüberstellung inhaltlicher und rechtlicher Vorgaben und Beschränkungen, technischer Anforderungen sowie Entgeltregelungen und Nutzungsrechten in den genannten Vorschriften beauftragt.

Diese Synopse wird hiermit vorgelegt. Aus den Befunden wird ein Harmonisierungsbedarf konkretisiert und es werden erste Empfehlungen für entsprechende Schritte zur Harmonisierung gemacht.

2. Ergebnisse und Empfehlungen

Die Gegenüberstellung der verschiedenen rechtlichen Vorschriften zum freien Informationszugang und zur Veröffentlichung amtlicher Informationen für die Freie Hansestadt Bremen lässt eine Reihe signifikanter Unterschiede erkennen, die insgesamt sowohl für die verpflichteten Stellen als auch für die adressierten Bürgerinnen und Bürger unbefriedigend sind.

Wenn alle gesetzlichen Vorschriften vollständig umgesetzt werden, müssen viele Behörden Daten mehrfach, eventuell in unterschiedlichen Formaten an unterschiedliche Verzeichnisse oder Register melden. Und für die Bürgerinnen und Bürger, denen diese Informationen dienen sollen, ist es wenig hilfreich, wenn es neben einem zentralen Informationsregister nach BremIFG noch ein Umweltinformationssystem, eine Seite mit Verbraucherinformationen, ein Statistikportal und demnächst noch ein Geoportal gibt, die z. B. alle Informationen zum Thema Gesundheit beinhalten ohne wechselseitig auf die jeweils fehlenden Informationen zu verweisen.

Diese Unübersichtlichkeit und diese Unterschiede resultieren teilweise aus den gesetzlichen Bestimmungen selbst, zu einem großen Teil aber vor allem daraus, wie diese gesetzlichen Bestimmungen zur Zeit organisatorisch umgesetzt werden.

Für die Umsetzung jedes betrachteten Gesetzes ist jeweils eine bestimmte senatorische Behörde zuständig. Die nach diesen Gesetzen bereitzustellenden Informationen sind jedoch in keinem Fall auf nur eine senatorische Behörde begrenzt.

- Im Falle des **BremIFG** ist dies offenkundig und führt trotz einer Reihe organisatorischer und technischer Unterstützungsmaßnahmen (IFG-Beauftragte, KoGis-Module mit Benutzungshandbuch, Online-Thesaurus) noch lange nicht zu einer auch nur annähernd

vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen durch die anderen senatorischen Behörden (sehr unterschiedliche Compliance-Rate der Soll-Bestimmungen zur Meldung von Informationen an das zentrale Register nach § 11 BremIFG und der konkretisierenden Vorschrift in § 22a BremGGO)).

- Im Falle des **Bremischen Umweltinformationsgesetzes (BremUIG)** ist bisher kein Versuch erkennbar, die von anderen Behörden bereitzustellenden Informationen in das Bremer Umweltinformationssystem BUISY über ein geregeltes Verfahren einzufordern und zu integrieren. Dadurch wird der gesetzlich vorgeschriebene Umfang der bereitzustellenden Umweltinformationen nicht abgedeckt (z. B. in Bezug auf Gesundheitsinformationen).
- Im Falle des **Verbraucherinformationsgesetzes** des Bundes (VIG), das unmittelbar auch für die Bundesländer gilt, wird von der Möglichkeit der pro-aktiven Bereitstellung von relevanten Informationen kaum Gebrauch gemacht. Das Gesetz selbst bleibt weit hinter dem UIG zurück, da es weder ein zentrales Verzeichnis noch andere Hilfen zum Auffinden von Informationen vorschreibt und keine Veröffentlichungspflichten beinhaltet.

Diese **mangelnde ressortübergreifende Koordination** wird nicht mehr durchzuhalten sein, wenn im Laufe des Jahres 2013 die Bestimmungen des **Bremischen Geodatenzugangsgesetzes (BremGeoZG)** zur Bereitstellung von geobezogenen Daten nach Anhang III der INSPIRE-Richtlinie durch die in diesem Gesetz vorgesehene ressortübergreifende Kontaktstelle ihre Arbeit aufnimmt. Geobezogene Daten nach der Definition in diesem Gesetz werden von vielen Ressorts gehalten und sind in interoperabler Weise mit einheitlichen Metadaten über ein Geoportal bereitzustellen. Der dafür **bundesweit vorgegebene Zeitplan** schafft den notwendigen Druck und bietet die Chance, diese bestehende Verpflichtung zu einer noch umfassenderen Harmonisierung zu nutzen und diese in ressortübergreifenden Verordnungen zu konkretisieren.

Der Harmonisierungsbedarf bezieht sich sowohl auf eine strategische Ebene der Gesamtarchitektur eines Bremischen Open Government, als auch auf eine Reihe operativer Aspekte.

In Bezug auf die **Gesamtarchitektur** sollte das Informationsregister nach BremIFG das zentrale Portal für das Auffinden aller für die Öffentlichkeit bereitgestellten Informationen sein. Bisher sind viele im BUISY angebotenen Informationen nicht über das zentrale Register auffindbar. Dies gilt auch für Verbraucherinformationen, die auf der entsprechenden Internetseite angeboten werden und für statistische Berichte des Statistischen Landesamts. Da das zentrale Register ohnehin nicht die Informationen selbst, sondern nur die Metadaten und einen Link zu den dezentralen Speicherorten beinhaltet, bedeutet dies nicht den Verzicht auf die anderen Portale, sondern nur die Notwendigkeit einer **Harmonisierung der Metadaten** und einen **Exports** dieser Metadaten aus den verschiedenen Portalen in das zentrale Informationsregister und ggfs. in das Datenportal des Bundes.

Einen konkreten Anlass zur Harmonisierung dieser Metadaten bildet die erwähnte **Verpflichtung nach BremGeoZG**, im Laufe des Jahres 2013 die Metadaten für die geobezogenen Daten nach Anhang III zu spezifizieren, die fast alle Ressorts betreffen.

Allerdings sind dabei einige **Unterscheide zwischen Daten und Dokumenten** bei der konkreten Spezifikation von Metadaten zu berücksichtigen.

- Veröffentlichte **Dokumente** haben in der Regel einen Titel, Autoren, ein Erstellungsdatum, ein bestimmtes technisches Format und sind in der Regel gegen unbefugte Änderungen geschützt.

- **Daten** müssen, insbesondere wenn sie als offene Daten weiterverarbeitet werden sollen, sehr viel detaillierter in inhaltlicher und technischer Hinsicht beschrieben werden und unterliegen häufiger Aktualisierungen.

Dies ist jedoch kein Grund, zwei getrennte Register mit unterschiedlichen Metadaten für Dokumente und Daten aufzubauen. Denn es ist im Gegenteil sinnvoll, durch dieselbe Themengliederung (Klassifizierung) und einen gemeinsamen Schlagwortbestand Dokumente und Daten zu denselben Sachverhalten auffindbar zu machen, da z. B. als Dokumente veröffentlichte Berichte stets nur selektive Auswertungen aus einem reichhaltigeren Datenbestand beinhalten, den Interessierte aber nutzbringend hinzuziehen möchten. Daher wird der Aufbau von **zwei zwar physisch getrennten Registern mit harmonisierten Metadaten** und entsprechenden Querverweisen empfohlen.

Zunächst sollte ein **gemeinsames Konzept für Metadaten für Dokumente und Daten** entwickelt werden, das auf alle amtlichen Informationen nach den verschiedenen gesetzlichen Vorschriften angewendet werden kann, auch wenn manche keinen Geobezug haben. Soweit es sich bei den bereitzustellenden Informationen zu einem großen Teil um Dokumente handelt und weil die Registrierung von Dokumenten eine wenig geliebte Tätigkeit ist, die jedoch auch im Zusammenhang mit dem **verwaltungswirtschaftlichen Dokumentenmanagement** erforderlich ist, sollte geprüft werden, inwieweit die Erfassung der Metadaten nicht gleich beim Eintrag in das interne Dokumentenmanagement erfolgen kann.

Auch die Abstimmung, **welche Dokumente und welche Daten in welchem Portal** angeboten werden, um den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen von z. B. Umweltinformationen und Verbraucherinformationen vollständig zu entsprechen, kann in diesem Zusammenhang erfolgen. Denn das BremGeoZG sieht auch eine **Verordnung zur Spezifizierung geobezogener Daten** vor, bei der geklärt werden muss, wer die jeweils für die Lieferung und Pflege verantwortliche Stelle z. B. für bestimmte Gesundheitsinformationen ist. Hier besteht vielfältiger Klärungsbedarf, z. B. in Bezug auf Bevölkerungsdaten mit dem Statistischen Landesamt, in Bezug auf Sicherheit mit der Innenbehörde, in Bezug auf Gesundheit mit dem Senator für Gesundheit u. v. a. m.

Eine weitere strategische Frage betrifft die **Prozesse der dezentralen Bereitstellung von Dokumenten und Daten**. Für die Meldung von Dokumenten in das zentrale Informationsregister gibt es etablierte Verfahren mit einer expliziten Vorschrift in der Gemeinsamen Geschäftsordnung (BremGGO) und organisatorische Vorkehrungen wie zuständige Kontaktpersonen in den senatorischen Behörden und technische Hilfsmittel (KoGIS Module). Für die Bereitstellung von geobezogenen Daten nach BremGeoZG müssen solche die zentrale Kontaktstelle ergänzenden dezentralen Strukturen erst noch geschaffen werden. Es erscheint unwahrscheinlich, dass die IFG-Strukturen unmittelbar genutzt werden können, weil die Bereitstellung von Daten teilweise andere Kenntnisse und Tätigkeiten erfordert, und neben den inhaltlichen Fragen immer auch technischen Klärungsbedarf erzeugt. Aber auch hier gilt, dass den verpflichteten datenhaltenden Stellen gemeinsame Strukturen und Prozesse für die technische Bereitstellung, und inhaltliche Kennzeichnung von geobezogenen Daten und der darüber hinaus gehenden Offenen Daten in Form von Rohdaten vorgegeben werden sollten. Dies ist schon deshalb geboten, weil sich diese beiden Bereiche inhaltlich überschneiden und keine Doppelarbeit gefordert werden darf.

Diese Vorgaben können in einer **gemeinsamen Verordnung** und/oder einer **Erweiterung der bisher nur auf das IFG beschränkten Vorschriften in § 22a BremGGO** zur Bereitstellung amtlicher Informationen geregelt werden.

Die rechtliche Frage, inwieweit die bestehenden gesetzlichen Regelungen die Bereitstellung von Daten und Dateien (auch **Rohdaten** genannt) betreffen, kann wie folgt beantwortet werden:

- Veröffentlichungspflichten nach **BremUIG** und **BremGeoZG** umfassen heute schon Rohdaten.
- **Auskunftsansprüche** nach **BremIFG** sollen in der Form erfolgen, die der Auskunftssuchende wünscht. Die dabei erwähnte "sonstige Form" schließt auch das Kopieren von Dateien ein.
- Die **Veröffentlichungspflicht** nach **BremIFG** umfasst zwar Statistiken, aber z.B. keine Haushaltsdaten oder Messwerte aus der Umweltüberwachung in Datenform. Für viele amtliche Daten ergeben sich Veröffentlichungspflichten aus dem BremUIG und dem BremGeoZG, für eine noch näher zu bestimmende Teilmenge, wie eben Haushaltsdaten, jedoch noch nicht. Hier sind die Muss-Bestimmungen des **Hamburgischen Transparenzgesetzes** weitergehend.
- Verbesserungsbedürftig erscheint in diesem Zusammenhang vor allem die **Meldepflicht**. Selbst für den begrenzten inhaltlichen Bereich der "weiteren geeigneten Informationen" beinhaltet § 11 BremIFG und nur eine **Sollvorschrift**. Für die anderen nach BremUIG zu veröffentlichenden Informationen sowie für Verbraucherinformationen, z.B. Messergebnisse der Umwelt- und Lebensmittelüberwachung gibt es überhaupt **keine Meldepflicht** an das zentrale Register. Falls eine entsprechende Verabredung zwischen den senatorischen Behörden zur Einstellung ihrer Informationen in das zentrale Register wegen der fehlenden Verpflichtung nicht zustande kommt und/oder nicht befolgt wird, sollte Bremen der weitergehenden, alle amtlichen Informationen umfassenden **Muss-Bestimmung** der Meldung an ein zentrales Register im **Hamburgischen Transparenzgesetz** folgen. Dies wird allerdings nicht auf dem Wege einer Verordnung möglich sein, sondern nur durch eine Änderung des BremIFG.

Konkreter Harmonisierungsbedarf besteht darüber hinaus in Bezug auf Gebühren und Nutzungsbedingungen.

In Bezug auf **Gebühren** werden in der Synopse Unterschiede bei Befreiungstatbeständen und Erhebungsgrenzen deutlich. Diese betreffen allerdings nur die Bearbeitung von individuellen Anträgen auf Zugang. Die Nutzung der pro-aktiv bereitgestellten Informationen ist nach allen hier betrachteten Gesetzen gebührenfrei.

In Bezug auf die im Zusammenhang mit Open Data Initiativen erwünschte **Weiterverbreitung und Weiterverarbeitung** von erhaltenen amtlichen Informationen besteht ein gemeinsamer Klärungsbedarf. Keines der betrachteten Gesetze enthält Regelungen zu solchen Nutzungsbedingungen. Das BremGeoZG verweist auf eine Rechtsverordnung, die es jedoch noch nicht gibt, so dass auch hier ein konkreter Anlass besteht, sich dieser Frage in umfassender Weise zuzuwenden und dabei auch die Diskussion zu Open Data in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe beim BMI zu berücksichtigen.

3. Ergänzende Hinweise zu Harmonisierungsmaßnahmen anderer Bundesländer

In einigen Bundesländern hat eine Rechtsunsicherheit über das Verhältnis von IFG und anderen gesetzlichen Bestimmungen zu Novellierungen geführt. Die Rechtsprechung hat in der Vergangenheit insbesondere in Bezug auf das Verhältnis der Ansprüche aus IFG und UIG unterschiedlich entschieden.¹ Aus diesem Grunde hat das Land Schleswig-Holstein bei der Novellierung des Informationsfreiheitsgesetzes aus dem Jahr 2000 durch das Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom Januar 2012 das bis dahin geltende UIG des Landes integriert und u. a. in den Begriffsbestimmungen in § 2 Umweltinformationen definiert, in § 8 die Unterstützung beim Zugang zu Umweltinformationen und in § 11 die Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Zustand der Umwelt aufgenommen. Nicht erklärt wird, warum diese die allgemeinen Ziele des Gesetzes unterstützenden Maßnahmen auf Umweltinformationen beschränkt bleiben. Durch diese Einbeziehung von Umweltinformationen gelten nun die früheren IFG-Regelungen, wie die Ausnahmetatbestände, die Gebührenregelungen und das Recht auf Anrufung des oder der Landesbeauftragten für den Datenschutz nun einheitlich für Umweltinformationen und andere Informationen gleichermaßen. Ob damit die Zugangsrechte zu Umweltinformationen erweitert oder eingeschränkt werden, kann im Rahmen dieser Expertise nicht geprüft werden.

Auch in dem 2010 novellierten Berliner Informationsfreiheitsgesetz wurden spezielle Bestimmungen zu Veröffentlichungspflichten und Gebühren für Umweltinformationen aus dem Umweltinformationsgesetz des Landes übernommen.

Das Hamburgische Transparenzgesetz gilt explizit auch für Geodaten sowie „Ergebnisse von Messungen, Beobachtungen und sonstige Erhebungen über schädliche Umwelteinwirkungen, Umweltgefährdungen sowie über den Zustand der Umwelt“ (§ 3), geht bei den Veröffentlichungs- und Meldepflichten an ein neu zu schaffendes zentrales Informationsregister (§ 10) jedoch nicht auf die entsprechenden Bestimmungen auf dem Umweltinformationsgesetz und dem Geodatenzugangsgesetz des Landes ein, die weiterhin unverändert gelten.

Nach der hier vertretenen Auffassung kann keine dieser Novellierungen zur unmittelbaren Übernahme für die Freie Hansestadt Bremen empfohlen werden. Die partielle Integration von Umweltinformationen in die Informationsfreiheitsgesetze von Berlin und Schleswig-Holstein wirft die konzeptionelle und auch politische Frage auf, warum für Umweltinformationen weitergehende Veröffentlichungspflichten gelten sollen als für andere Informationen. Die Problematik unterschiedlicher Register und Metadaten wird nicht angesprochen.

Das Hamburgische Transparenzgesetz vereinheitlicht zwar Ansprüche der Bürgerinnen und Bürger und die Veröffentlichungs- und Meldepflichten der einzelnen Behörden, bezieht sich dabei aber nicht auf die bestehenden organisatorischen und technischen Prozesse und Mittel, unterscheidet auch nicht zwischen Daten und Dokumenten und wird daher wird aller Voraussicht nach bei der für 2014 vorgeschriebenen Errichtung des zentralen Informationsregisters auf große Implementierungsschwierigkeiten stoßen.

Da Bremen bei der pro-aktiven Veröffentlichung schon weiter ist als alle drei Bundesländer kann man von den konkreten Regelungen nur begrenzt lernen. Die drei Novellierungen verdeutlichen aber den grundsätzlichen Harmonisierungsbedarf.

¹ Vgl. Institut für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation: Evaluation des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes - Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) im Auftrag des Innenausschusses des Deutschen Bundestages. Ausschussdrucksache 17 /4) 522 B, Berlin, 22. Mai 2012, S. 56 und 141 ff

4. Synopse der für die Freie Hansestadt Bremen geltenden Rechtsvorschriften zum Zugang zu und zur Veröffentlichung von amtlichen Informationen

Diese Synopse ist auf folgende für die Fragestellung als wesentlich angesehenen Gesetze beschränkt:

- Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen (Bremer Informationsfreiheitsgesetz – BremIFG)
- Umweltinformationsgesetz für das Land Bremen (BremUIG)
- Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten des Landes Bremen (Bremisches Geodatenzugangsgesetz - BremGeoZG)
- Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG)
- Landesstatistikgesetz (LStatG).

Nicht berücksichtigt wurden gesetzliche Regelungen zu Einsichtsrechten in Register, Veröffentlichungspflichten zum Zwecke der Korruptionsbekämpfung (Umsetzung Europäische Transparenzrichtlinie), zu Subventionsberichten und Meldepflichten von atomrechtlichen und anderen Störfällen, Datenschutzverstößen nach dem Telekommunikationsgesetz, Bekanntmachungen nach dem Baugesetz und andere thematisch eng begrenzte Verpflichtungen.

Gesetzl. Grundlage	Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen (Bremer Informationsfreiheitsgesetz – BremIFG)	Umweltinformationsgesetz für das Land Bremen (BremUIG)	Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten des Landes Bremen (Bremitesches Geodatenzugangsgesetz - BremGeoZG)	Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG)	Landesstatistikgesetz (LStatG)
	vom 16. Mai 2006, zuletzt geändert am 1. Dezember 2011	vom 15. November 2005	vom 24. November 2009, zuletzt geändert am 13. Dezember 2011	vom 1. Mai 2008, zuletzt geändert zum 1. September 2012	vom 11. Juli 1989, zuletzt geändert am 25. Mai 2010
	http://bremen.beck.de/default.aspx?vpath=bibdata%252Fges%252FBreIFG%252Fcont%252FBreIFG%252Ehtm	http://bremen.beck.de/bremen.aspx?vpath=bibdata\ges\bruig\cont\bruig.htm&mode=all	http://bremen.beck.de/bremen.aspx?vpath=bibdata\ges\brgeozg\cont\brgeozg.g3.htm&mode=all	http://www.bmelv.de/SharedDocs/Standardartikel/Verbraucherschutz/Verbraucherinformationsgesetz.html	http://bremen.beck.de/bremen.aspx?vpath=bibdata\ges\BrLStatG\cont\BrLStatG.htm&mode=all
	Landesgesetz	Landesgesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2003/4/EG vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen / Ergänzung zum Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG).	Landesgesetz zur Umsetzung der EU Richtlinie 2007/2/EG vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE)	Bundesgesetz mit unmittelbarer Wirkung für Landesbehörden	Landesgesetz zur Ergänzung des Bundesstatistikgesetzes
Konkretisierende Verordnung	Verordnung über die Veröffentlichungspflichten nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz vom 15. 4. 2008, geändert am 1.3. 2011 mit der Novellierung des IFG und am 17. 5. 2011 mit Fünftem Rechtsbereinigungsgesetz sowie Gebührenordnung (s. u.) und § 22a BremGGO	Nur Gebührenordnung (siehe unten)	Verordnungsermächtigung und -ankündigung im Gesetz (§ 14) für - Spezifikation der den Themen zugeordneten Geodaten (§ 4 Abs. 1) - Metadaten (§ 7 Abs. 4) - Interoperabilität von Geodaten und Metadaten und Geo-portal (§ 8 Abs. 2, § 9) - Bedingungen für die Nutzung und den Zugang. Wurden noch nicht erstellt.	Keine	Benutzungsordnung
Zweck / Verpflichtung	Erfüllung eines individuellen Anspruchs auf Zugang zu amtlichen Informationen auf Antrag sowie Zugänglichmachung von Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenplänen, Verwaltungsvorschriften sowie	... den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Verbreitung dieser Umweltinformationen zu schaffen. (§ 1 BremUIG sowie § 1 UIG)	Aufbau der Geodateninfrastruktur des Landes Bremen als Bestandteil der nationalen Geodateninfrastruktur und Schaffung des rechtlichen Rahmens für den Zugang zu Geodaten, Geodatendiensten und Meta-	... den freien Zugang zu den bei informationspflichtigen Stellen vorliegenden Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Verbraucherprodukte nach dem Produktsicherheitsgesetz	(in erster Linie Erhebung und Auskunftspflichten, Datenschutz u.ä.)

	weiteren geeigneten Informationen. (§ 1)		daten sowie deren Nutzung. (§ 1)	zu schaffen.	
Verpflichtete Stellen	Behörden des Landes, der Gemeinden, der unter Aufsicht stehenden juristischen Personen sowie natürliche oder juristische Personen, soweit sie für eine Behörde öffentlich-rechtliche Pflichten erfüllen. (§ 1)	Informationspflichtige Stellen der öffentlichen Verwaltung sind der Senat, die Behörden des Landes, der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und andere Stellen der öffentlichen Verwaltung des Landes und der Stadtgemeinden, die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie Gremien, die diese Stellen beraten, nicht jedoch der Senat und die Behörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden, und Gerichte des Landes, soweit sie nicht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. (§ 2 Abs. 1 BremUIG)	Geodatenhaltende Stellen = informationspflichtige Stellen nach § 1 Abs. 1 BremUIG, d.h. Behörden, des Landes und der Stadtgemeinden, unter Aufsicht stehende Stellen und private Stellen, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen. (§ 2)	Jede Behörde, die öffentlich-rechtliche Aufgaben oder Tätigkeiten wahrnimmt, die der Erfüllung der in § 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches genannten Zwecke oder bei Verbraucherprodukten der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit nach den Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes dienen sowie jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts, die entsprechende öffentlich-rechtliche Aufgaben oder Tätigkeiten wahrnimmt und der Aufsicht einer Behörde unterstellt ist. jedoch nicht soweit Stellen im Rahmen der Gesetzgebung oder bei Rechtsverordnungen tätig werden, Organe der Finanzkontrolle sowie Gerichte, Justizvollzugsbehörden, Strafverfolgungs- und Disziplinarbehörden und vorgesetzte Dienststellen. (§ 2 Abs. 2)	In Bezug auf Erhebung, ja nach Statistik, Behörden, öffentliche und/oder private Stellen
Betroffene Informationen	Amtliche Informationen, d. h. jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung unabhängig von der Art ihrer Speicherung; Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden, gehören nicht dazu. (§ 2) Ausnahmen nach §§ 3 – 6a (s. u.)	Umweltinformationen sind alle Daten über 1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen	Geodaten sind alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geographischen Gebiet, soweit sie noch in Verwendung stehen und in elektronischer Form vorliegen und Themen nach Anhang I, II oder III der INSPIRE Richtlinie betreffen. Themen nach Anhang III sind u.a. Statistische	Das Recht aus Auskunft umfasst alle Informationen über Anforderungen, Eigenschaften, Beschaffenheit, Abweichungen, Gefahren oder Risiken von Produkten nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch und dem Produktsicherheitsgesetzbuch. Für Landesbehörden beson-	Je nach Statistik durch Rechtsverordnung festgelegt.

		<p>2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt...,</p> <p>3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich darauf auswirken oder den Schutz von Umweltbestandteilen bezwecken, inkl. politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Pläne und Programme;</p> <p>4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;</p> <p>5. Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen....</p> <p>6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke ..., inkl. Kontamination der Lebensmittelkette (§ 2 Abs. 3 UIG).</p>	<p>Einheiten, Gebäude, Gesundheit und Sicherheit, Verteilung der Bevölkerung, Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste u.a.m.</p>	<p>ders relevant:</p> <p>Alle Informationen über Überwachungsmaßnahmen oder andere behördliche Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern, einschließlich deren Auswertung, Statistiken über Verstöße gegen Bestimmungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzbuches soweit sie sich auf Erzeugnisse oder Verbraucherprodukte beziehen. (§ 2 Abs.1)</p>	
Anspruch auf	<p>Zugang zu amtlichen Informationen, unabhängig von Art der Speicherung durch Auskunft, Einsicht oder sonstige Weise der zur Verfügungstellung, nach Wahl der antragstellenden Person, unter Berücksichtigung des Aufwands. (§ 1)</p>	<p>... freien Informationszugang auf Antrag zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Der Zugang kann durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnet werden. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so darf dieser nur aus gewichtigen Gründen auf andere Art eröffnet werden. (§ 3 UIG)</p>	<p>Allgemeines Ziel der Infrastruktur ist der Zugang zu Geodaten, Geodatendiensten und Metadaten sowie deren Nutzung für andere Behörden und die Öffentlichkeit, ohne einen individuellen Anspruch zu gewähren.</p>	<p>Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. (§ 6)</p>	<p>Kein expliziter Auskunftsanspruch. Im Umkehrschluss ergibt sich aus § 9 „Übermittlung“ eine Auskunftspflicht gegenüber Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Forschungsstellen, sowie Gemeinden; sonst nur wenn der Befragte schriftlich eingewilligt hat oder es sich um</p>

					Einzelangaben über öffentliche Stellen handelt, die nicht am Wettbewerb teilnehmen.
Ausschluss- und Beschränkungsgründe	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz von besonderen öffentlichen Belangen (§ 3), - Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses (§ 4), - Schutz personenbezogener Daten (§ 5) - Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (§ 6), - Verträge der Daseinsvorsorge (§ 6a) 	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz öffentlicher Belange (§ 8 UIG) - Schutz sonstiger Belange, wie personenbezogene Daten und Beeinträchtigung von Interessen von Betroffenen, Recht am geistigen Eigentum, und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie Steuer- und Statistikgeheimnis 	Der Zugang der Öffentlichkeit kann über die Beschränkungen des UIG hinaus beschränkt werden, wenn er nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen, bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder die Verteidigung haben kann (§ 12)	Entgegenstehende öffentliche Belange, insbes. nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, militärische oder sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr oder die Vertraulichkeit der Beratung von Behörden oder erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit, während der Dauer von Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, wenn fiskalische Interessen beeinträchtigt werden. Entgegenstehende private Belange, insbes. personenbezogene Daten, geistiges Eigentum, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder Informationen die durch eine Meldepflicht mitgeteilt worden sind. (§ 3)	Siehe oben § 9 Übermittlung
Antragsverfahren	Formloser Antrag, hinreichend bestimmt (§ 7)	Hinreichend bestimmter Antrag bei einer informationspflichtigen Stelle. Wenn diese nicht über die Information verfügt, leitet sie ihn weiter sofern ihr die Stelle bekannt ist, die über diese Information verfügt (§ 4 UIG).	Nicht vorgesehen.	Hinreichend bestimmter Antrag bei der zuständigen Stelle (§ 4). Ablehnung eines Antrags zulässig, wenn die Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden können. (§ 4). Weiterleitung, falls Informationen nicht bei dieser Stelle verfügbar. (§ 6 Abs. 2)	Nicht geregelt.
Zentrales Verzeichnis oder andere	Jede Behörde führt ein Verzeichnis der vorhandenen Informationssammlungen und soll näher bestimmte Infor-	Bei dem für den Umweltschutz zuständigen Mitglied des Senats wird ein Internet gestütztes Umweltinformationssystem mit	Geodaten und Metadaten werden mit den Geodatendiensten über ein elektronisches Netzwerk verknüpft.	Keine Vorgaben	Es gibt nur eine statistische Datenbank mit einem Veröffentlichungsverzeichnis für

Hilfe zum Auffinden	mationen an ein zentrales elektronisches Informationsregister melden um das Auffinden zu erleichtern. (§ 11). Die Meldung im zentralen Register erfüllt die Verpflichtung zur Führung dezentraler Verzeichnisse (§ 1 der VO)	einer Servicestelle eingerichtet. Damit wird ein zentraler Zugang zu allen in Bremen bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen Umweltinformationen angeboten. (§ 4 BremUIG)	Der Zugang erfolgt durch ein Geoportal. (§ 9) Geodaten und Metadaten sind interoperabel bereitzustellen (§ 8).		die Statistische Datenbank.
Metadaten	Nach § 22a BremGGO sind bei der Meldung an das zentrale Register „die von der Senatorin für Finanzen vorgegebenen technischen und damit verbundenen organisatorischen Standards zu verwenden und die von der Senatorin für Finanzen vorgegebenen Metadaten zu vergeben.“	Keine Angaben	Die geodatenhaltenden Stellen haben die zugehörigen Metadaten bereitzustellen, zumindest Angaben zu Schlüsselwörtern, Klassifizierung, geografischem Standort, Zugangsbeschränkungen, Nutzungsbedingungen und geodatenhaltender Stelle. (§ 7)	Keine Vorgaben.	Keine Vorgaben.
Veröffentlichungspflicht für	Org.-, Akten- u. GV-Pläne, Verwaltungsvorschriften, Verträge der Daseinsvorsorge und weitere geeignete Informationen, insbes. Handlungsempfehlungen, Statistiken, Gutachten, Berichte, Broschüren, bei den Behörden vorhandene gerichtliche Entscheidungen, Informationen, zu denen bereits nach diesem Gesetz Zugang gewährt worden ist, Senatsvorlagen nach Beschlussfassung oder bei Mitteilungen an die Bürgerschaft diese sowie Unterlagen, Protokolle und Beschlüsse öffentlicher Sitzungen. (§ 11)	Die informationspflichtigen Stellen verbreiten zumindest folgende Umweltinformationen: 1. den Wortlaut von Rechtsvorschriften über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt; 2. politische Konzepte sowie Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt; 3. Berichte über die Umsetzung von Rechtsvorschriften, Konzepten, Plänen und Programmen nach den Nr. 1 und 2, in elektronischer Form; 4. Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken; 5. Zulassungsentscheidungen, die erhebliche Auswirkungen	Alle Geodaten i.S. v. § 4., vorbehaltlich § 12	Die informationspflichtige Stelle kann Informationen, zu denen Zugang zu gewährt ist, auch unabhängig von einem Antrag über das Internet oder in sonstiger öffentlich zugänglicher Weise zugänglich machen. Die Informationen sollen für Verbraucherinnen und Verbraucher verständlich dargestellt werden. (§ 6 Abs. 1)	Ergebnisse aus Statistiken und statistische Ergebnisse aus Datenbanken, Dateien und sonstigen Unterlagen öffentlicher Stellen, können unter der Voraussetzung, dass sie keinen Bezug auf Betroffene zulassen, vom Statistischen Landesamt in einer Statistischen Datenbank gespeichert werden. Das Nähere, insbesondere die Voraussetzungen für die Speicherung, die zu speichernden Angaben, sowie die Benutzung der Datenbank (Benutzerordnung) regelt der

		auf die Umwelt haben, und Umweltvereinbarungen; 6. zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und Risikobewertungen im Hinblick auf Umweltbestandteile. (§ 10 Abs. 2 UIG)			Senat durch Rechtsverordnung. (§ 13)
Formate	„in elektronischer Form“ (im wesentlichen Dokumente (Word, Pdf))	Die Verbreitung von Umweltinformationen soll in für die Öffentlichkeit verständlicher Darstellung und leicht zugänglichen Formaten erfolgen. Hierzu sollen elektronische Kommunikationsmittel verwendet werden (§ 10 Abs. 3 UIG)	Interoperable elektronische Form	...über das Internet oder in sonstiger Form“ (§ 6 Abs. 1)	Nicht geregelt. De facto Dokumente pdf, Daten Excel
Gebühren	Wird einem Antrag stattgegeben, werden Gebühren nach einer Gebührenordnung erhoben. Auslagen sind in jedem Fall zu erstatten (§ 10) Verordnung über die <i>Gebühren</i> und Auslagen nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz v. 11. Aug. 2006 enthält eine vom Zeitaufwand abhängige Gebührentabelle, Auslagentatbestände und Befreiungsregeln.	Für die Übermittlung von Informationen werden Gebühren und Auslagen erhoben, jedoch nicht für die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte, die Einsichtnahme vor Ort sowie die Unterbringung der Öffentlichkeit. Die Gebühren sind unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationsanspruch wirksam in Anspruch genommen werden kann. Die Kostenverordnung der Umweltverwaltung (Umw KostV) vom 27.8.2002 wurde ergänzt.	Für Geodaten können Gebühren verlangt werden, Dienste und Metadaten müssen kostenlos (unentgeltlich) bereitgestellt werden.	(1) Für Amtshandlungen der Behörden nach diesem Gesetz werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben. Der Zugang zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1 000 Euro kostenfrei, der Zugang zu sonstigen Informationen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 Euro.	De facto Download unentgeltlich, spezielle Auswertungen z. B. für wissenschaftliche Zwecke gegen Gebühren.
Lizenzen (Nutzung und Weiterver-	Nicht gesetzlich geregelt – Weiterverarbeitung somit nicht ausgeschlossen, tendenziell gilt daher für die	Nicht gesetzlich geregelt – Weiterverarbeitung somit nicht ausgeschlossen, tendenziell gilt daher für die über das zentrale	Geodatenhaltende Stellen können für die Nutzung Lizenzen erteilen und Geldleistungen fordern, soweit	Keine Angaben, Weiterverwendung und –verarbeitung somit nicht ausgeschlossen.	Keine Beschränkungen beim Download angezeigt.

arbeitsung)	über das zentrale Register erhaltenen Informationen § 5 Abs. 7 UrhG, d.h. diese Informationen sind gemeinfrei.	Register erhaltenen Informationen § 5 Abs. 7 UrhG, d.h. diese Informationen sind gemeinfrei.	durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. (§ 13 Abs. 1). Näheres in einer Verordnung.		
Dezentrale Organisation	Zuständig sind die einzelnen Behörden. Keine Binnenregelungen vorgeschrieben. De facto gibt es IFG Beauftragte bei den Senatorischen Behörden.	Informationspflichtige Stellen informieren die Servicestelle über die getroffenen Maßnahmen und veröffentlichten Umweltinformationen. Dazu reichen elektronische Verknüpfungen zu Internetseiten mit den zu verbreitenden Informationen. (§ 4 BremUIG).	Geodaten werden durch die hierfür jeweils ursprünglich zuständigen Stellen bereitgestellt (§ 5 Abs. 2) und der zentralen ressortübergreifenden Stelle zur Verfügung zu stellen. (§ 10 Abs. 2)	Keine Angaben	Für jede Statistik in Rechtsverordnung geregelt.
Koordination / Überwachung	Nicht gesetzlich geregelt, de facto Koordination durch Sff Ref. 02 über KoGis-Module und Anleitung, Runde der IFG-Beauftragten.	Innerhalb der Verwaltung nicht geregelt. Überwachung der informationspflichtigen privaten Stellen durch die zuständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung, die die Kontrolle für das Land ... sowie die Stadtgemeinden ausüben (§ 6 BremUIG).	Durch den Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa wird eine ressortübergreifende Kontaktstelle eingerichtet, der die geodatenhaltenden Stellen alle Informationen zu Verfügung stellen müssen, die diese für ihre Aufgaben benötigt.	Keine Angaben	Statistisches Landesamt
Apellation	Jeder kann die Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit anrufen, wenn er sein Recht auf Informationszugang als verletzt ansieht.	Keine außergerichtlichen Instanzen. Für Streitigkeiten um Ansprüche gegen informationspflichtige Stellen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. (§3 BremUIG)	Nicht vorgesehen	Nicht vorgesehen	Nicht vorgesehen
Berichtspflicht / Evaluation	Zwar Befristung, aber keine Evaluation vorgesehen, De facto jährlicher Bericht der LfDI, aber nicht gesetzlich vorgeschrieben.	Im regelmäßigen Bericht über den Zustand der Umwelt im Gebiet des Landes Bremen durch das zuständige Mitglied des Senats (mindestens alle vier Jahre) ist auch über die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 10 UIG Bund zu berichten. (§5 BremUIG)	Nicht vorgesehen	Nicht vorgesehen	Nicht vorgesehen

